



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nachhaltige Unternehmensführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschafts-
wissenschaften der Universität Ulm
vom 22.09.2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechts-änderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 26.06.2014 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 22.09.2014 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)
- § 14 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der konsekutive Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters soll das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn bis zum Ende Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist, es sei denn, der Studierende hat das Nichtbestehen der Module in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Nach Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ gebildet.

- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus zwei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung geregelt sind.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Fallstudien/Unternehmensplanspiele/ Projektkurse

Die Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, Klausurarbeiten, Seminararbeiten bzw. Durchführung von Fallstudien mit Präsentation und Diskussion. Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können vorgesehen sein.

§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Bachelor- und Masterstudiengang in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und den darauf folgenden zwei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn und der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt (Prüfungszeiträume).

§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung gemäß § 14 Abs. 3 der Rahmenordnung sind insbesondere Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsmathematik sowie den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften.

§ 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Für die Anmeldung zur Masterarbeit gilt § 16 c der Rahmenordnung.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Masterarbeit sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.

- (3) Die Masterarbeit im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ hat einen Umfang von 30 LP. Die Themen der Masterarbeit können aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft vor der Zulassung von Themen, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entstammen, ob in ausreichendem Maß wirtschaftswissenschaftliche Relevanz vorliegt.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. Dem Studiensekretariat ist zudem eine elektronische Version in Form einer PDF-Datei abzugeben.

§ 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums fließen die in § 16 Abs. 2 genannten benoteten Module und die Masterarbeit ein. Die Additiven Schlüsselqualifikationen fließen nicht in die Endnote ein.
- (2) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß Studienplan erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ist in einem Wahlpflichtbereich die Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können in den folgenden Semestern keine weiteren Module in den betreffenden Bereich eingebracht werden.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

§ 14 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Nachhaltige Unternehmensführung“ kann bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

II. Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“

§ 15 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang "Nachhaltige Unternehmensführung" ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang, welcher die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Nachhaltigkeitsmanagement, Controlling, Technologie- und Prozessmanagement, Ethik und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpfen. Die Studiengänge sollen auf eine Tätigkeit in Wirtschaft und Industrie, im öffentlichen Dienst oder der Forschung fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. Absolventen mit Masterabschluss in Nachhaltiger Unternehmensführung sollen in

der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Es soll insbesondere befähigen

- zur Leitung von Projekten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht,
- zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
- zur Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
- zum Zugang zu einer Promotion.

Dementsprechend ist der Masterstudiengang forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(2) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul	LP	endnoten-relevant*
1	Unternehmenswertorientiertes Controlling	7	E
2	Nachhaltiges Supply Chain Management	7	E
3	Wirtschaftsethik	7	E
4	Nachhaltige Unternehmensführung	7	E
5	Umwelt- und Ressourcenökonomik	7	E
6	Wahlpflichtmodule		E
6a	Wahlpflichtmodule, wenn die Module Nr. 4 und 5 im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ erbracht werden. Mindestens 35 LP müssen benotet sein.	35	E
6b	Wahlpflichtmodule, wenn eines der Module Nr. 4 und 5 im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ erbracht wird. Mindestens 42 LP müssen benotet sein.	42	E
6c	Wahlpflichtmodule, wenn keines der Module Nr. 4 und 5 im Masterstudiengang „Nachhaltige Unternehmensführung“ erbracht wird. Mindestens 49 LP müssen benotet sein.	49	E
7	Seminare	8	X/U
8	Additive Schlüsselqualifikationen	12	X
9	Masterarbeit	30	E

*E = endnotenrelevant, U = unbenotet, X = benotet, aber nicht endnotenrelevant

(3) Wurden die Module Nachhaltige Unternehmensführung und Umwelt- und Ressourcenökonomik während des Bachelorstudiums an der Universität Ulm oder in äquivalenter Leistung an anderen Universitäten bereits erfolgreich erbracht, so erhöht sich das Volumen der LP in den Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 2 Nr. 6 entspre-

chend. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über die Äquivalenz von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen.

- (4) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung vorgesehen werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule belegt werden können.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Masterstudium erworben hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, 22.09.2014

gez.

Professor Dr. Karl Joachim Ebeling

- Präsident -